

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 24/12 B

L 8 SB 1738/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 SB 2616/07 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.2.2012 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Voraussetzungen des Merkzeichens "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG - wie sie der Kläger geltend macht - hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger hält es für eine klärungsbedürftige Rechtsfrage, ob eine Gangstörung, welche auf einer Phobie beruht, bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich "aG" außer Betracht zu bleiben hat, da dies nur eine mittelbare Beeinträchtigung der Gehfähigkeit darstelle, oder ob eine auf einer Phobie beruhende Beeinträchtigung der Gehfähigkeit hierbei zu berücksichtigen ist, weil sie mit einer Beeinträchtigung des Gehvermögens aufgrund eines schweren Herz- oder Lungenleidens vergleichbar ist. Soweit es dem Kläger dabei um die rechtlichen Kriterien geht, nach denen sich die Zuerkennung des Merkzeichens "aG" bei Vorliegen einer Phobie richtet, hat er die Klärungsbedürftigkeit der damit sinngemäß gestellten Frage nicht dargetan. Seinen Ausführungen ist insbesondere nicht zu entnehmen, inwiefern die zum Merkzeichen "aG" vorliegenden und vom LSG genannten Entscheidungen des BSG keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung einer solchen Frage bieten (*vgl allgemein BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*). Tatsächlich dürfte es dem Kläger um die Frage gehen, in welchem Maße sich die bei ihm bestehende Phobie auf seine Gehfähigkeit auswirkt.



Dies betrifft im Wesentlichen tatrichterliche Einschätzungen, also keine Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.

- 5 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

